

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 11. Mai 1954

2698. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

1. Das Aaredelta von Hagneck wird als Naturdenkmal erklärt und dauernd unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Dieses Naturdenkmal wird unter Nr. 100 R ³⁰~~24~~ in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung.

1. Das Gebiet liegt beidseitig der Mündung der Aare in den Bielersee in den Gemeinden Lüscherz, Hagneck und Täuffelen.

2. Folgende Grundstücke liegen ganz im Schutzgebiet:

Einwohnergemeinde Lüscherz, Grundbuchblatt Nr. 35 der Bernischen Kraftwerke AG.,

Einwohnergemeinde Hagneck, Grundbuchblatt Nr. 49 der Bernischen Kraftwerke AG.,

Einwohnergemeinde Täuffelen, Grundbuchblätter Nrn. 105, 255 und 284 der Bernischen Kraftwerke AG.,

Grundbuchblatt Nr. 9 der Burgergemeinde Täuffelen; dieses letztere Grundstück liegt nur teilweise im Schutzgebiet,

der Bielersee, soweit sich die Schilfbestände von den obgenannten Ufergrundstücken aus seewärts erstrecken.

3. Das Schutzgebiet ist in zwei von den Geometern [] in Erlach und [] in Nidau aufgenommenen Plänen im Masstab 1:2000 vom 28. Oktober 1953 bzw. vom 22. Oktober 1953 eingezeichnet und im Gebiet soweit nötig durch Tafeln und Eisenstangen gekennzeichnet.

III. Schutzbestimmungen.

1. Im Schutzgebiet sind ohne Zustimmung der Forstdirektion des Kantons Bern untersagt:

a) Jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere auch die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen sowie das Ablagern von Schutt, Kehricht und dergleichen.

b) Jedes Eindringen in das Schilf, das Aufschlagen von Zelten, Anzünden von Feuern, Baden, Laufenlassen von Hunden sowie jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen.

2. Gestattet sind:

a) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Grundeigentümer, wobei jedoch die Schilfnutzung auf die Zeit zwischen dem 1. August und dem 1. März beschränkt ist und in einem durch Eisenstangen gekennzeichneten Gebiet am Seeufer überhaupt nicht vorgenommen werden soll; die Eigenart der Auenwälder darf nicht verändert werden.

b) Der Unterhalt von Wegen, Brücken, Laufstegen und Abzugsgräben.

c) Die Errichtung von Bauten und Anlagen, die die Bernischen Kraftwerke AG. im Interesse ihres Kraftwerk- und Landwirtschaftsbetriebes als notwendig erachten; das Baden ihres Personals und der Angehörigen zwischen Unterwasserkanal und Aare-mündung.

d) Das Baden, Zelten und Feuern im Gebiet westlich des Aarekanals im Einvernehmen mit den Organen der Bernischen Kraftwerke AG.

3. Für die Ausübung der Fischerei und der Jagd sowie für den Pflanzenschutz gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

1. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion des Kantons Bern geordnet.

2. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer II² genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort »Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck, Nr. 100 R 24« im Grundbuch anzumerken.

3. Widerhandlungen gegen Ziffer III¹ hievor werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern von Erlach und Nidau zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber: